

Informationen


des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

April 2022

1. Neue Korrekturtageregelung ab Abitur 2022
2. Ausfallendes konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Mai 2022
3. Verringerung der Zahl der Referendarinnen und Referendare, die im Januar 2022 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben
4. Pilotierung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Pilotierung des schulbezogenen Datenblattes
5. Information der Hauptschwerbehindertenvertretung zu Lehrkräften mit einem Behinderungsgrad von 30 und 40
6. Neue Null-Punkte-Regelung beim Abitur

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Ursula Kampf, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn, Verena König,
Waltraud Kommerell, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Farina Semler, Björn Sieper, Christian Unger, Stefanie Wölz
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

1. Neue Korrekturtageregelung ab Abitur 2022

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat die mit den zentral festgelegten Abiturprüfungsterminen der KMK in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch zusammenhängenden kurzen Korrekturzeiten für die Lehrkräfte in Baden-Württemberg seit 2017 kritisiert und Besserung angemahnt.

Durch das dreistufige Korrekturverfahren und die damit verbundenen Umschlagtermine an den Regierungspräsidien war es vorgekommen, dass Lehrkräfte z. T. nur wenige Tage für eine Korrektur zur Verfügung hatten. Insbesondere die Lehrkräfte der Fächer, deren schriftliche Abiturprüfungen sehr spät durchgeführt wurden, mussten regelmäßig sehr lange korrigieren und auch das Wochenende zur Korrektur einbeziehen.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hatte ein Beschlussverfahren angestrengt, da er bei der Festlegung der Abiturumschlagtermine an den Regierungspräsidien, die wiederum die Abiturkorrekturzeiten der Lehrkräfte festlegen, nicht beteiligt worden war.

Auch wenn in den Jahren 2020 und 2021 durch die Corona-Pandemie ein völlig anderes Korrekturverfahren zum Einsatz kam, war es wichtig, die Grundsatzfrage zu klären.

Deshalb war es sehr erfreulich, dass im Dezember 2021 ein Güteverhandlungstermin am Verwaltungsgericht Stuttgart stattfand, bei dem die Verwaltungsrichterin, das Kultusministerium (KM) und der Hauptpersonalrat Gymnasien das Beteiligungsrecht der Personalvertretung und den Sachverhalt der kurzen Korrekturzeiten umfassend diskutierten.

Leider hatte der Hauptpersonalrat Gymnasien keinen Erfolg mit seiner Argumentation, dass das KM mit der Festlegung der Abiturumschlagtermine praktisch eine Festlegung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage vornimmt und die Personalvertretung deshalb beteiligt werden müsse.

Das Verwaltungsgericht stützte die Position des KM, dass die Lehrkräfte trotz der z. T. sehr kurzen Korrekturzeiten immer noch ein gewisses Maß an Freiheit genießen, wann genau sie mit dem Korrigieren anfangen und aufhören. Das Beteiligungsrecht wurde also verneint.

Deshalb war der Hauptpersonalrat Gymnasien sehr erfreut, dass die Richterin sich trotzdem sehr viel Zeit nahm, um alle Zusammenhänge gut verstehen zu können und letztlich sehr viel Verständnis für das Anliegen der Personalvertretung zeigte und deshalb einen Vergleichsvorschlag gemacht hat.

Sowohl das KM als auch der Hauptpersonalrat Gymnasien haben diesem Vergleichsvorschlag zugestimmt. Basierend auf dem Vergleichsvorschlag ist dann das Schreiben des KM vom 03.02.2022 (Az.: 37-0307.5/752) entstanden, das zum Thema an die Schulen ging.

Dort heißt es:

*„Für die Erstkorrektur werden grundsätzlich bis zu zwei Korrekturtage **und in Fällen, in denen 18 oder mehr Klausuren zu korrigieren sind, bis zu drei Korrekturtage** gewährt.*

Die Anpassung der Regelung zur Gewährung von Korrekturtagen für die Erstkorrektur gilt ab der Abiturprüfung 2022. Die Regelung zur Vergabe von Korrekturtagen für die weiteren Schritte im Korrekturverfahren ist von der Anpassung nicht betroffen: Für die Zweitkorrektur können weiterhin bis zu drei Korrekturtage und für die Endbeurteilung bis zu zwei Korrekturtage gewährt werden. Die Organisation der Korrekturtage liegt wie bisher in der Hand der Schulleitung. Wir bitten Sie, die Vergabe von Korrekturtagen in angemessener Weise und der jeweiligen Belastung der Lehrkräfte Rechnung tragend vorzunehmen ...“

Vorherige Schreiben, wie z. B. das ursprüngliche Schreiben des KM vom 23.05.2019 (Az.: 37-6615.31-2021/16) für die Abiturprüfung 2021 enthielten folgende Regelung:

„Uneingeschränkt und im bestehenden Umfang beibehalten wird die eingeführte Regelung hinsichtlich der Korrekturtage für die betroffenen Lehrkräfte:

Für die Erstkorrektur werden bis zu zwei, für die Zweitkorrektur bis zu drei, für die Endbeurteilung bis zu zwei Korrekturtage gewährt. Die Organisation der Korrekturtage wird dem Management der Schulen überlassen. [...] Das Kultusministerium weist darauf hin, dass von der eingeführten Regelung hinsichtlich der Korrekturtage angemessen und der besonderen Belastung der Lehrkräfte Rechnung tragend Gebrauch zu machen ist.“

Der Vergleichsvorschlag sieht also vor, dass nun neu für diejenigen Lehrkräfte, die in der Erstkorrektur große Kurse ab 18 zu korrigierenden Abiturarbeiten und mehr haben, bis zu drei Korrekturtage gewährt werden. Dies ist ein ganzer Korrekturtag mehr im Vergleich zur früheren Regelung. Die ÖPR sollten ihre Schulleitungen ansprechen, wenn diese weniger als die vorgesehenen Korrekturtage für die entsprechende Anzahl von zu korrigierenden Arbeiten vergeben wollen.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien freut sich, dass er mit Ausdauer, viel Arbeit, Hartnäckigkeit und Verhandlungsgeschick eine für die Kolleginnen und Kollegen verbesserte Regelung hinsichtlich der Abiturkorrekturtag/Abiturkorrekturzeiten erreichen konnte. Der Hauptpersonalrat Gymnasien bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Lehrkräften, die in den Jahren 2017 und 2018 durch ihre Erfassung der Korrekturzeiten zu diesem Erfolg beigetragen haben.

2. Ausfallendes konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Mai 2022

Dem Hauptpersonalrat Gymnasien wurde seitens des KM kommuniziert, dass für das Jahr 2022 voraussichtlich 303 Beförderungsmöglichkeiten nach A 14 für alle Verfahren (für GMS und Gymnasien) zur Verfügung stehen. 214 dieser Stellen wurden im Ausschreibungsverfahren mit Wirkung Mai 2022 landesweit ausgeschrieben.

Anfang Januar erhielt der Hauptpersonalrat Gymnasien die Information, dass es zum Mai 2022 keine A 14-Beförderungen im konventionellen Verfahren geben wird, aus Ermangelung an Stellen. Diese Information ist je nach Regierungsbezirk unterschiedlich schnell an die Schulen weitergegeben worden. Aus Sicht des Hauptpersonalrats Gymnasien müssten deshalb noch ca. 89 Beförderungsstellen übrig sein, nebst denen, die vom Ausschreibungsverfahren an das konventionelle Verfahren zurückfließen, weil die ausgeschriebenen Stellen mangels Bewerberinnen und Bewerbern nicht besetzt werden konnten.

Formal erfüllen inzwischen sehr viele Lehrkräfte die Beförderungsbedingungen des konventionellen Verfahrens - geöffneter Beförderungsjahrgang. (Für diese verlangen die Regierungspräsidien aktuelle dienstliche Beurteilungen.) Für eine Teilnahme am konventionellen Verfahren ist aus rechtlichen Gründen jeweils eine aktuelle dienstliche Beurteilung erforderlich, was in der momentanen Situation eine, aus Sicht des Hauptpersonalrat Gymnasien, unnötige Arbeitsbelastung für die Schulleitungen wie für die Lehrkräfte bedeutet. Der Hauptpersonalrat Gymnasien setzt sich daher für ein schlankes Beurteilungssystem für die zu beurteilenden Lehrkräfte ein und geht davon aus, dass die verbliebenen Stellen im Oktober-Verfahren aufgehen.

3. Verringerung der Zahl der Referendarinnen und Referendare, die im Januar 2022 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben

Seit einigen Jahren sinken die Referendarinnen- und Referendarszahlen und haben in diesem Schuljahr einen neuen Tiefstand erreicht. Dies hat weitreichende Folgen sowohl für die Lehrerinnen- und Lehrereinstellung als auch für die konkreten Planungen der Schulleitungen für das Schuljahr 2022/2023.

Die Referendarinnen und Referendare übernehmen ein Schuljahr lang im Rahmen des eigenständigen Unterrichts bis zu 12 Unterrichtsstunden. Dabei sollte auch mitberücksichtigt werden, dass Referendarinnen und Referendare, die verlängern müssen, nach erfolgreichem Abschluss anschließend den RP in der Regel als dringend benötigte KV-Kräfte zur Verfügung stehen.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat beim KM nachgefragt, wie man mit den fehlenden Stunden in der Unterrichtsversorgung umgehen werde und ob dies einen Einfluss auf die Neueinstellungen haben wird. Bislang fehlt die Antwort des KM.

4. Pilotierung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Pilotierung des schulbezogenen Datenblattes

Im Februar 2022 fand die Erprobung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (vgl. § 32 Schulgesetz BW) an ca. 60 Schulen in Baden-Württemberg unter der Leitung des IBBW statt. Der Hauptpersonalrat Gymnasien hatte einer Erprobung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen i. V. m. der Gewährung einer Anrechnungsstunde für jede teilnehmende Schule zugestimmt.

Als Ausgangsbasis der Erprobung wurden nun v. a. der „Leitfaden mit Ziel-Matrix“ sowie das sogenannte „schulbezogene Datenblatt“, aber auch schulinterne Daten bspw. aus den Ergebnissen der internen Evaluation konzipiert und ausprobiert. Leider war der Hauptpersonalrat Gymnasien, was das „schulbezogene Datenblatt“ und die Erhebung und Verarbeitung der dort abgefragten, enthaltenen Daten anbelangt¹, nicht vorab umfassend informiert und förmlich beteiligt worden. Der Hauptpersonalrat Gymnasien vertritt die Auffassung, dass die Erprobung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen getrennt von der Erprobung des „schulbezogenen Datenblattes“ erfolgt und damit separate Zustimmungen des Hauptpersonalrats Gymnasien erforderlich sind, da nur ein kleiner Teil der Schulen, die das

¹ Die Konzeption des IBBW sieht vor: Die Befragung der Schülerinnen und Schüler erhebt Daten in Bezug auf Unterrichtsqualität hinsichtlich der Tiefenstrukturen im Fach Deutsch und schulbezogenes Wohlbefinden.

„schulbezogene Datenblatt“ erproben, auch an der Erprobung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen beteiligt ist. Das bedeutet für den Hauptpersonalrat Gymnasien: **Vor einer Pilotierung des „schulbezogenen Datenblattes“ muss also zuerst der HPR förmlich beteiligt und seine Zustimmung eingeholt werden.** Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat das IBBW entsprechend informiert und den sofortigen Stopp des gerade zu Ende gegangenen Erhebungsverfahrens gefordert, also keine Auswertung und keine Weitergabe der Daten an Schulen und Schulverwaltung.

5. Information der Hauptschwerbehindertenvertretung zu Lehrkräften mit einem Behinderungsgrad von 30 und 40

Seit mehr als 10 Jahren werden auch Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 und 40 im Geltungsbereich der Muster-Inklusionsvereinbarung (IKV) genannt:

„Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten [...] für schwerbehinderte Lehrkräfte.

Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne dieser Inklusionsvereinbarung sind auch schwerbehinderte pädagogische Assistentinnen und pädagogische Assistenten sowie Lehrkräfte mit einem GdB von 30 und 40, sofern Letztere nicht ausgenommen sind.“ (IKV 2.0).

Diesen besonderen Schutz hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Hauptvertrauenspersonen aller Schularten und die Vorsitzenden der Hauptpersonalräte aller Schularten miteinander vereinbart. „Die Umsetzung der Inklusionsvereinbarung dient ferner der Prävention. Sie soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten Menschen stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll die Prävention eine vorzeitige Zurruesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen.“ (IKV 1.0 Präambel)

Da die Schwerbehindertenvertretung aber nur Kenntnis von schwerbehinderten (GdB mindestens 50) und ihnen gleichgestellten Lehrkräften hat, werden leider die in der IKV genannten Maßnahmen zur beruflichen Inklusion bei den Lehrkräften mit einem GdB von 30 und 40 oft nicht umgesetzt.

Deshalb ist es wichtig, dass der Örtliche Personalrat diesen Geltungsbereich dem Kollegium bekannt gibt, z. B. in einer GLK.

Wenn an der Schule schon eine IKV abgeschlossen wurde, dann sollte sie im Lehrerzimmer für alle sichtbar ausgehängt werden.

Wenn an der Schule noch keine IKV abgeschlossen wurde, weil keine schwerbehinderte Lehrkraft im Kollegium ist, sollte dies aus oben genannten Gründen nachgeholt werden.

Die Muster-Inklusionsvereinbarung und ein neues Protokollformular für das Teilhabegespräch ist auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretungen eingestellt: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de. Verantwortlich für eine Unterzeichnung ist die Schulleitung, der ÖPR und die für die Schule zuständige Örtliche Vertrauensperson (ÖVP). Auch den Lehrkräften mit einem GdB von 30 und 40 muss von der Schulleitung ein Teilhabegespräch angeboten werden (IKV 4.2.1).

6. Neue Null-Punkte-Regelung

Kurz vor Weihnachten informierte das KM über eine Änderung in Bezug auf die Null-Punkte-Regelung im Abitur, die auch schon für den aktuellen Abiturjahrgang gelten soll.

Diese sieht vor:

- 1.) Hat eine Schülerin/ein Schüler im schriftlichen Abitur null Punkte, so genügt bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ein Punkt, statt bisher drei.
- 2.) Hat eine Schülerin/ein Schüler in einer mündlichen Prüfung null Punkte, kann diese eine Woche später wiederholt werden und gilt dann mit einem Punkt als bestanden.

Die 20- und 100-Punkte-Regelung ist davon unberührt.

Nun wurde klar, dass dies nur für den Abiturjahrgang 2022 gelten soll (Corona-Regelung). Das Kultusministerium bestätigte entsprechende Presseartikel gegenüber dem Hauptpersonalrat Gymnasien, der bei derlei Regelungen nicht in der Mitbestimmung ist und nur die Informationen zeitgleich mit den Schulen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erhält.

Dabei gilt sowohl 2022 als auch ab 2023, dass eine zusätzliche mündliche Prüfung im mündlich geprüften Fach (Basisfach) nur erfolgt, falls die ursprüngliche mündliche Prüfung mit null Punkten abgeschlossen wird. Ab 2023 sind in der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Basisfach dann zwei Punkte erforderlich, die dann mit der ursprünglichen Prüfung gemittelt einen Notenpunkt ergeben.